

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

DEUTSCHE AMATEUR-POKALMEISTERSCHAFT MÄNNER 2019/2020

A. Allgemeine Bestimmungen	2
1. Satzung, Ordnungen, Richtlinien, Regeln.....	2
2. Ahndung von Verstößen.....	2
3. Meldefrist, Teilnahmeberechtigung, Meldeverzicht.....	2
4. Rückzug, Nichtantreten, Spielabsage.....	2
B. Spieltechnische Bestimmungen	3
5. Geschäftsstelle, Spielleitung und Kommunikation.....	3
6. Wettkampfbereich/Hallen.....	3
7. Hallensprecher.....	4
8. Öffentliche Zeitmessanlage.....	4
9. Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre.....	4
10. Spielkleidung.....	5
11. Spielbericht /Spielausweise.....	5
12. Absetzung, Verlegung, Nichtaustragung von Spielen und problematische Straßenverhältnisse.....	6
13. Ordnungs- und Sanitätsdienst.....	6
14. Ergebnisdienst.....	7
C. Spielmodalitäten	7
15. Spieltage, Anwurfzeiten (gelten nicht für das „Final Four“).....	7
D. Wirtschaftliche Bestimmungen	8
16. Zahlung von Beiträgen, Gebühren, Strafen u.ä.	8
17. Kostenregelung.....	8
18. Kostenerstattung für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter, Spielaufsicht und Technische Delegierte.....	9
19. Freier Eintritt (gültig in der Qualifikationsrunde, 1. Hauptrunde und Viertelfinale).....	10
20. Abrechnung bei Neuansetzungen, Wiederholungsspielen und Entscheidungsspielen.....	10
21. Richtlinien für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Spielaufsicht/Technischer Delegierter .	10
22. Sonstiges.....	11
E. Gebühren- und Bußgeldkatalog	11
Anlagen zu den Durchführungsbestimmungen	12

Aus redaktionellen Gründen ist bei Personen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind sonst Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler jeglichen Geschlechts. Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Satzung, Ordnungen, Richtlinien, Regeln

Es gelten Satzung, Ordnungen und Richtlinien (siehe hier insbesondere: Die Richtlinien für Spielstätten/Hallenstandards) des DHB. Diese sind auch Grundlage für die Durchführung der Spiele um die Deutsche Amateur-Pokalmeisterschaft.

Die Satzung und Ordnungen des DHB sowie diese Durchführungsbestimmungen werden von Vereinen und Spielern mit der Teilnahme an diesem Wettbewerb als verbindlich anerkannt. Sie gelten auch für die Offiziellen im Sinne der Regel 4:2. Für Offizielle, die nicht Mitglied eines handballspielenden Vereins sind, haftet der Verein, der sie eingesetzt hat.

Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandball-Regeln in der zurzeit gültigen Fassung sowie den Kommentaren, Erläuterungen und dem Auswechselraum-Reglement der IHF. Gemäß § 87 Abs. 2, Satz 1 SpO DHB wird die seit 01. Juli 2016 in Kraft getretene Regeländerung der IHF bzgl. "Verletzter Spieler" für die Spiele um die Deutsche Amateur-Pokalmeisterschaft nicht übernommen.

2. Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen Satzung, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen werden nach den Bestimmungen der Rechtsordnung (RO) des DHB geahndet (s. u. a. § 25 (1). RO und Abschnitt V.).

3. Meldefrist, Teilnahmeberechtigung, Meldeverzicht

An den Spielen um die Deutsche Amateur-Pokalmeisterschaft der Männer können nur Mannschaften teilnehmen, die im Kalenderjahr 2019 als LV-Pokalsieger oder als Zweitplatzierte (nur wenn eine II. Mannschaft oder ein Aufsteiger in die 3. Liga Pokalsieger ist) im LV-Pokalwettbewerb ermittelt wurden. Sie dürfen im Spieljahr 2019-2020 NICHT der 3. Liga angehören, außerdem kann keine Mannschaft eines Vereins gemeldet werden, der bereits mit einem weiteren Team in der Handball-Bundesliga (1. und 2. Liga) vertreten ist. Jeder Landesverband (LV) kann EINEN Teilnehmer melden. Die Mannschaften aus den einzelnen Landesverbänden, die das Spielrecht für die Teilnahme an der Deutschen Amateur-Pokalmeisterschaft erworben haben, müssen ihre Teilnahme bis zum festgelegten Meldetermin (22. Dezember 2019 - siehe Meldebogen) dem DHB bzw. der zuständigen Spielleitenden Stelle durch die Unterschrift eines vertretungsberechtigten Vorstandmitglieds gemäß § 26 BGB und des Handball-Abteilungsleiters bestätigen. Die gemeldeten Vereine sind verpflichtet, an der Pokalmeisterschaft teilzunehmen, zu den ausgelosten/angesetzten Spielen anzutreten, sowie alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem DHB und den anderen Vereinen zu erfüllen.

4. Rückzug, Nichtantreten, Spielabsage

Wird eine Mannschaft aus der Pokalserie zurückgezogen, ein Spiel abgesagt oder tritt eine Mannschaft aus eigenem Verschulden nicht an, ist ihr Verein verpflichtet, neben dem auszustellenden Bescheid für den entstandenen Schaden der Kosten für Hallenmiete, Programmhefte, Eintrittskarten und Werbung aufzukommen. Angefallene Kosten für Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär sind bei einem Schadenersatzanspruch ebenfalls zu erstatten.

B. Spieltechnische Bestimmungen

5. Geschäftsstelle, Spielleitung und Kommunikation

5.1 Anschrift der Geschäftsstelle:

Deutscher Handballbund e.V.	Strobelallee 56 44139 Dortmund	T: 0231/91191-16 M: anne.adamczewski@dhb.de
-----------------------------	-----------------------------------	---

5.2 Spielleitende Stelle:

Horst Keppler	T: 07062/4764 M: 0171/3815265 E: HorstKeppler@gmx.de
---------------	---

Im Falle der Verhinderung übernimmt die Vertretung:

Andreas Tiemann	M: 0170/3141899 E: andreas.tiemann@dhb.de
-----------------	--

5.3 Die spieltechnische Leitung der Spiele obliegt der Spielkommission Dritte Liga.

5.4 Der Versand von offiziellen Informationen und Bescheiden erfolgt im Allgemeinen elektronisch per E-Mail. Dazu hat jeder am Spielbetrieb teilnehmende Verein im Rahmen des Meldebogens außer einer offiziellen Postanschrift auch eine offizielle E-Mail-Adresse anzugeben.

6. Wettkampfbereich/Hallen

9.1 Wettkampfbereich sind Spielfläche gemäß Regel-Figur 1 incl. Abbildungen und der Zuschauerbereich. Wettkampfstätte ist die gesamte Sporthalle.

9.2 Für die ordnungsgemäße Anmietung der Hallen sind die Heimvereine verantwortlich; sie haften dafür, dass das Spielfeld der Regel 1 (incl. Abbildungen bzgl. Auswechselraum etc.) entspricht und die Sicherheitsabstände neben den Seitenlinien mindestens 0,50 m bzw. 0,80 m (Coachingzonen) sowie hinter den Torauslinien mindestens 1,30 m (ohne Zuschauer) bzw. 2,30 m (mit Zuschauern) betragen. Der Ordnungsdienst hat dafür zu sorgen, dass diese Sicherheitszonen während des gesamten Spieles von Geräten und Personen freigehalten werden. Alle Sicherheitszonen sind durch vom Heimverein abzustellende und kenntlich gemachte Ordner zu überwachen.

9.3 Für die Sportstätten/Hallen müssen Hallenabnahmeberichte unter Federführung des Verantwortlichen Spieltechnikers des zuständigen Landesverbandes bis spätestens 01. Januar 2019 angefertigt werden, soweit dies vom Landesverband bislang noch nicht geschehen ist.

9.4 Falls die Hallen bei Spielen gegenüber dem Hallenabnahmebericht Veränderungen aufweisen, sind Geldbußen gemäß § 25 Abs. 1 Abs. 6. RO zu verhängen. Falls ein Spiel nicht ausgetragen werden kann, weil Spielfläche und Tore nicht in einen der Regel 1 entsprechenden Zustand versetzt werden konnten, ist Spielverlust gemäß § 50 Abs. 1 Buchst. b) SpO und Geldbuße gemäß § 25 Abs. 1 Abs. 6 SpO auszusprechen. Werbeaufkleber auf der Spielfläche sind so zu platzieren, dass die Spielfeldmarkierungen weiterhin deutlich erkennbar sind.

- 9.5 Die Meisterschaftsspiele dürfen nur in Sporthallen ausgetragen werden, in denen die Benutzung von Haftmitteln zugelassen ist. Sofern Sporthallen nur für bestimmte Haftmittel zugelassen sind, ist dieses Haftmittel vom Heimverein auch dem Gastverein zur Verfügung zu stellen; die Verwendung anderer Haftmittel ist dann nicht gestattet. Haftmitteldepots sind nur an den Schuhen erlaubt. Nicht erlaubt sind Depots an den Händen/Unterarmen/Knien oder anderen Körperregionen.

7. Hallensprecher

Der Hallensprecher darf nicht im Bereich des Zeitnehmertisches und der Auswechselbänke Platz nehmen. Die Äußerungen des Hallensprechers haben sich auf die für alle Beteiligten (Spieler, SR, Offizielle, Presse, Zuschauer, usw.) notwendigen und gewünschten sachlichen Informationen (Nennung der Torschützen, aktueller Spielstand, Resultate anderer Spiele, Hinweise auf organisatorische Abläufe vor Ort, Vereinsveranstaltungen, Auswärtsspiele, Mitfahrgelegenheiten, Werbedurchsagen, etc.) zu beschränken. Unerwünscht sind jegliche Äußerungen und Kommentare zu Schiedsrichterentscheidungen, zum Verhalten und zu den Leistungen einzelner Spieler, unangemessen aufputschende und anfeuernde Äußerungen, sowie Musikeinspielungen (u.a. Fanfaren, Trompetensoli, etc.) während des laufenden Spieles. Die Missachtung dieser Vorgaben, unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten können zur Ablösung durch die Schiedsrichter und mit einer Bestrafung gemäß § 25 Abs. 4 RO DHB in Höhe von bis zu 5 000,00 € geahndet werden.

8. Öffentliche Zeitmessaanlage

Es muss eine der Regel entsprechende öffentliche Zeitmessaanlage vorhanden sein, die vom Zeitnehmertisch aus ohne Sichtbehinderung eingesehen und vom Zeitnehmer bedient werden kann. Die Uhr soll vorwärtslaufen und mit dem Anpfiff in der zweiten Halbzeit bei 30:00 weiterlaufen. Zusätzlich hat der Heimverein am Zeitnehmertisch eine Tischstoppuhr mit einem Durchmesser von mindestens 21 cm oder einen Handball-Timer bereitzuhalten.

9. Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre

- 9.1 Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch den beauftragten Schiedsrichteransetzer. Er kann diese Aufgabe bei Bedarf an einen LV-Schiedsrichterwart delegieren. Einsprüche gegen Schiedsrichteransetzungen sind unzulässig. Es werden Neutrale Zeitnehmer und Sekretäre aus dem Landesverband des Heimvereins/Ausrichters durch die jeweils für den entsprechenden geografischen Bereich zuständigen DHB-Ansetzer eingeteilt.

Anschrift des Schiedsrichteransetzers (Männer): Harald Mohr, Harald.mohr@schieris.de

- 9.2 Es dürfen nur ausgebildete Zeitnehmer und Sekretäre eingesetzt werden, die über einen gültigen Z/S-Ausweis des DHB oder des Landesverbandes verfügen.
- 9.3 Im Falle von § 77 Abs. 2 SpO (Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters) müssen sich die Mannschaften auf ein Schiedsrichtergespann oder einen Schiedsrichter einigen, für den mindestens die Berechtigung vorliegt, Spiele der Oberligen zu leiten.
- 9.4 Die Heimvereine sind verpflichtet, für die Schiedsrichter einen abschließbaren Umkleideraum mit Tisch und Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.
- 9.5 Bei Ausbleiben von angesetztem Neutralem Zeitnehmer und Sekretär soll der Heimverein einen Ersatz (Schiedsrichter oder geprüfter Z/S) stellen, der Gastverein kann einen Sekretär benennen. Ansonsten entscheiden die Schiedsrichter über die Besetzung der Funktion von Z/S.

- 9.6 Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre erhalten eine Kostenerstattung gemäß Ziffer 18. dieser Durchführungsbestimmungen.
- 9.7 Die Kosten von Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär sind vom Heimverein in der Schiedsrichterkabine auszuführen.
- 9.8 Bei Ansetzungszeiten ab 20:00 Uhr und einer Anfahrt von mehr als 300 km einfacher Fahrtstrecke gilt eine Übernachtung generell als genehmigt. Sofern eine Übernachtung gewünscht wird, ist dies rechtzeitig vor dem Spiel mitzuteilen.

Die Übernachtung ist ferner ohne Genehmigung zulässig, wenn die Witterungsverhältnisse die Rückreise nicht zulassen.

10. Spielkleidung

Die Mannschaften müssen in der von ihnen gemeldeten Spielkleidung antreten. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein (zweitgenannte Verein) verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. Über die Notwendigkeit eines Wechsels der Spielkleidung entscheiden die Schiedsrichter. Auf Regel 17:13 wird hingewiesen. Außerdem dürfen die Offiziellen einer Mannschaft keine Spielkleidung tragen, die zu einer Verwechslung mit den Feldspielern der gegnerischen Mannschaft führen können (Auswechselreglement Ziffer 3, IHF-Regeln). Darüber hinaus hat jede Mannschaft ein Überziehleibchen, in der Farbe identisch mit dem Torhüter-Trikot, mitzuführen.

11. Spielbericht /Spielausweise

- 11.1 Es ist das digitale Spielprotokoll von Sportradar zu verwenden. In Ausnahmefällen (z.B. technische Störung) kann ein Papierformular verwendet werden. Dieses Spielprotokoll, eine Spielerliste der Vereine und die Spielausweise sind den Schiedsrichtern 60 Minuten vor Spielbeginn vorzulegen. Die Spielernamen sind nach den Trikotnummern aufsteigend und das Geburtsdatum vollständig in die zutreffende Spalte des Spielberichts/der Spielerliste einzutragen. Falls Jugendspieler in Erwachsenenmannschaften eingesetzt werden, weisen sie ein Doppelspielrecht gemäß § 12 Abs. 3 und § 19 SpO durch Eintragung im Spielausweis oder durch einen von der zuständigen Passstelle ausgefertigten gesonderten Nachweis nach. Auf §§ 22 und 37 Abs. 3 SpO wird besonders hingewiesen.
- 11.2 Das Original des Spielberichtes erhält die Spielleitende Stelle, je eine Kopie erhalten das Schiedsrichtergespann, die beteiligten Vereine und der Schiedsrichteransetzer.
- 11.3 Für die Versendung der Spielberichte (elektronisch oder auf dem Postweg) ist der Heimverein spätestens am ersten Werktag nach dem Spiel an die Spielleitende Stelle und den Schiedsrichteransetzer zuständig.
- 11.4 Zwei den Regeln entsprechende Spielbälle sind den Schiedsrichtern mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn vorzulegen. Außerdem ist der Heimverein dafür verantwortlich, dass rechtzeitig vor Spielbeginn Zeitstrafen-Vordrucke in ausreichender Anzahl und die notwendigen Aufstellvorrichtungen für die Grüne Karte und für die Zeitstrafen-Vordrucke zur Verfügung stehen. Der Heimverein ist verpflichtet, im Rahmen der Technischen Besprechung jeweils drei Grüne Karten im DIN-A-5-Format, nummeriert mit 1, 2 und 3, zur Beantragung des Team-Time-Outs für beide Mannschaften vorzulegen.
- 11.5 Verantwortlich für die gesamte spieltechnische Abwicklung sind die Schiedsrichter. Sie sind verpflichtet, die Spielberichte, wie in Ziffer 11.3 vermerkt, zu verteilen. Disqualifikationen gemäß Regel 8:6

bzw. 8:10 a), b), c) oder d) sind im Spielbericht mit vorgenanntem Regelbezug zu vermerken. Darüber hinaus sind die Schiedsrichter verpflichtet, den Sachverhalt konkret zu beschreiben, der zur Disqualifikation geführt hat, und die Mannschaftsverantwortlichen gemäß Regel 16:8 zu informieren. Ein entsprechender Bescheid wird anschließend von der Spielleitenden Stelle erstellt. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße in Höhe von 25,00 € bis 250,00 € gegen die Vereine der Schiedsrichter belegt werden.

- 11.6 Fehlende Spielausweise sind vom jeweiligen Verein auf elektronischem Wege (eingescannt per E-Mail) innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel unaufgefordert der zuständigen Spielleitenden Stelle vorzulegen.

12. Absetzung, Verlegung, Nichtaustragung von Spielen und problematische Straßenverhältnisse

- 12.1 Über Spielabsetzungen und Spielverlegungen entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle. Spiele im Rahmen der Deutschen Amateur-Pokalmeisterschaft genießen Priorität gegenüber landesverbandsinternen Ansetzungen am gleichen Wochenende. Diese Spiele sind auf Antrag der betroffenen Vereine von der Spielleitenden Stellen der Landesverbände abzusetzen/zu verlegen.
- 12.2 Sollen Spiele aufgrund vereinsexterner Vorgaben verlegt werden, sind den Spielverlegungsanträgen entsprechende Bescheinigungen beizufügen.
- 12.3 Unbeschadet von § 82 Abs. 1 letzter Satz SpO ist bei Spielverlegungsanträgen gem. § 82 Abs. 6 SpO eine Kopie des offiziellen Einladungsschreibens des Verbandes vorzulegen.
- 12.4 Bei der Beförderung von Mannschaften mit folgenden Verkehrsmitteln soll die Spielleitende Stelle davon ausgehen, dass keine Schuldhaftigkeit im Sinne von § 50 Abs. 1c SpO vorgelegen hat, wenn das Spiel wegen Ausfall dieses Beförderungsmittels nicht ausgetragen werden konnte: Flug-/Fahrplanmäßige Verbindungen mit Flugzeug, Bahn und/oder ÖPNV. Dennoch sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um rechtzeitig den Spielort zu erreichen.
- 12.5 Die Benutzung privateigener Kfz erfolgt in allen Fällen auf eigenes Risiko. Bei Ausfall dieses Transportmittels soll die Spielleitende Stelle keinen besonderen Umstand gemäß § 47 SpO annehmen.
- 12.6 Bei problematischen Straßenverhältnissen (Witterungseinflüsse, Fahrverbot, Autobahnsperrungen, usw.) haben Vereine und Schiedsrichter sofort nach bekannt werden alle Anstrengungen zu unternehmen, um mit Verkehrsmitteln zum Spielort zu kommen, die in Abs. 12.4. aufgeführt sind. Sollte ein rechtzeitiges Erreichen des Spielortes trotzdem nicht möglich sein, ist die Spielleitende Stelle und der Heimverein unverzüglich zu verständigen.

13. Ordnungs- und Sanitätsdienst

Die Heimvereine sind verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst zu sorgen sowie zwei mindestens 14 Jahre alte Personen als „Wischer“ abzustellen, die für die sichere Beschaffenheit des Hallenbodens während des Spieles verantwortlich sind. Die Schiedsrichter führen vor Spielbeginn eine Anwesenheitskontrolle durch und vermerken mögliche Mängel auf dem Spielbericht.

14. Ergebnisdienst

Die Heimvereine/Ausrichter sind verpflichtet, bis spätestens 60 Minuten nach Spielende die Ergebnisse per E-Mail oder SMS an die Spielleitende Stelle zu melden.

C. Spielmodalitäten

15. Spieltage, Anwurfzeiten (gelten nicht für das „Final Four“)

15.1 Die Anwurfzeit darf

an Samstagen	nicht vor 15.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr
an Sonntagen/Feiertagen	nicht vor 13.00 Uhr und nicht nach 17.00 Uhr
an Sonntagen vor einem Feiertag	nicht vor 13.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr
an Werktagen	nicht vor 19.00 Uhr und nicht nach 20.30 Uhr

festgelegt werden.

15.2 Bei Zustimmung der Spielleitenden Stelle und dem Einverständnis aller betroffenen Vereine sowie des Schiedsrichteransetzer kann von den vorgegebenen Zeiten abgewichen werden. Die Anwurfzeiten der Halbfinalspiele und des Endspieles werden von der zuständigen Spielleitenden Stelle in Abstimmung mit der HBL und in Abhängigkeit von den Ansetzungen der Halbfinalspiele des REWE-Final Fours festgelegt.

15.3 Den Mannschaften muss die Spielfläche mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn zur Vorbereitung zur Verfügung stehen. Bei Bedarf ist dies für die Mannschaften auch in der Halbzeitpause zu gewährleisten (Hinweis auf Unfallgefahr durch spielende Kinder auf der Spielfläche).

15.4 Beide Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, beide Mannschaftsverantwortlichen und – soweit angesetzt – die DHB-Spielaufsicht/Technische Delegierte führen in einer Technischen Besprechung, ausgehend von der Schiedsrichterkabine, 60 Minuten vor Spielbeginn die Kontrollen nach den Regeln 3:3, 4:7 – 4:9 und 17:3 sowie §§ 56 und 81 SpO durch und veranlassen die Behebung möglicher Mängel.

Die Technische Besprechung hat folgende Inhalte:

- Ausrüstung der Spieler/Trikotabgleich bzgl. Farben und Vorlage des Überziehleibchens für den "7. Feldspieler" (Regeln 3:3, 4:7 - 4:9, § 56 SpO DHB)
- Vorlage/Kontrolle des Spielprotokolls und der Spielausweise (§ 81 SpO DHB)
- Ist zu erwarten, dass Spieler und/oder Offizielle nachgemeldet werden?
- Vorlage der zwei TTO-Karten-Set´s durch den Heimverein und Hinweise zum Team-Time-out
- Ablauf der Einlaufprozedur (Verlassen der Spielfläche, Einlaufen beider Mannschaften und der SR, Spieler-vorstellung, Ehrungen, Gedenkminute etc.)
- Genaue Anwurfzeit und Länge der Halbzeitpause
- Regel 17:4 (Lösen)
- Funktion der Zeitmessanlage
- Einhalten des Auswechselreglements/Coachingzone
- Sicherheitsbelange/Anzahl und Position der Ordnungskräfte
- Hinweise für den Hallensprecher

- Wischer: Anzahl und Positionen
 - Verfügbarkeit aller Unterlagen (Zeitstrafenvordrucke, Schreibzeug, Tisch-Stoppuhr,...) für Z/S
 - Sonstiges
- 15.5 Die Vereine sind verpflichtet, Spiele zusätzlich an Wochentagen auszutragen, sofern dies zu ordnungsgemäßer und termingerechter Abwicklung der Pokalmeisterschaft erforderlich ist.
- 15.6 Für Rechtsbehelfe und Streitfragen, die sich aus den Spielen ergeben, ist als erste Rechtsinstanz das Bundessportgericht – 1. Kammer - und als Revisionsinstanz das Bundesgericht des DHB zuständig. Beide Gerichte sind über die DHB-Geschäftsstelle via Email an info@dhb.de oder unter der Anschrift Deutscher Handballbund e.V. ,Strobelallee 56, in 44139 Dortmund erreichbar.

D. Wirtschaftliche Bestimmungen

16. Zahlung von Beiträgen, Gebühren, Strafen u.ä.

Die Vereine sind verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Deutschen Pokalmeisterschaft stehenden Geldforderungen (z.B. Strafen, Gebühren, Kostenausgleich, sonstige Forderungen) bei Fälligkeit auf eines der folgenden Konten des DHB zu überweisen:

Commerzbank Dortmund

Bankleitzahl: 440 800 50

Kontonummer: 0117000400

IBAN: DE39 4408 0050 0117 0004 00

BIC: COBADEFFXXX

17. Kostenregelung

17.1 Spiele der Qualifikationsrunde (falls notwendig)/ 1. Hauptrunde und Viertelfinale

Der Heimverein besitzt sämtliche Catering- und Sponsorenrechte. Anfallende Übernachtungskosten trägt der jeweilige Verein selbst.

Die Spiel-Abrechnung erfolgt in Anlehnung an die derzeit gültigen Regelungen im DHB-Pokal:

Vom Gesamtumsatz aus dem Kartenverkauf (abzgl. Umsatzsteuer) wird nach Abzug folgender, anschließend aufgeführter Kosten, Überschuss oder Unterdeckung zu gleichen Teilen zwischen den beteiligten Vereinen geteilt.

Abzugsfähig sind:

- Hallenmiete in Höhe der tatsächlichen Mietkosten (lt. Beleg), allerdings begrenzt auf bis zu 10 % des Bruttoumsatzes nach Abzug der Umsatzsteuer (7 %),
- Schiedsrichterkosten (lt. Beleg),
- Sekretär- und Zeitnehmerkosten (lt. Beleg),
- Fahrtkosten des Gastvereins (1,00 € pro Straßenkilometer Heimatort/Spielort/Heimatort lt. Beleg/Routenplaner, kürzeste BAB-Verbindung),
- Kosten für DHB-Spielaufsicht bzw. Technischer Delegierter (lt. Beleg)

Die Belege sind den (Mannschafts-) Verantwortlichen beider Vereine und falls angesetzt, der Spielaufsicht bzw. dem Technischen Delegierten, vor Spielbeginn in Kopie zu übergeben/vorzulegen.

Die Heimvereine sind verpflichtet, die Abrechnungen unmittelbar nach dem Spiel wahrheitsgetreu vor-zunehmen. Abrechnungsvordrucke werden vom DHB zur Verfügung gestellt.

Pokalspiele sind als alleinige Veranstaltungen durchzuführen, Koppelungen mit anderen Spielen sind nicht gestattet.

Der Heimverein hat dem Gastverein und der Spielleitenden Stelle bei der Abrechnung den Druckauftrag für den Kartensatz mit der Anzahl der gedruckten Karten und auf Verlangen den Restbestand der nicht verkauften Karten vorzulegen.

Gegen Vereine, die eine Abrechnung nicht, unvollständig oder mit falschen Angaben vornehmen, wird ein Verfahren beim Bundessportgericht zwecks Bestrafung nach § 3 RO eingeleitet. Diese Vereine haften auch für die finanziellen Nachteile, die hierdurch den beteiligten Vereinen entstehen. Innerhalb von 14 Tagen nach dem Spiel bzw. nach Vorlage der Abrechnung durch den Heimverein sind die entsprechenden Beträge durch die beteiligten Vereine zu überweisen, sofern nicht bereits am Spieltag „vor Ort“ die Spielabrechnung komplett erledigt wurde.

Ebenfalls innerhalb von 14 Tagen nach dem Spiel sind der Spielleitenden Stelle Kopien der Abrechnungen der einzelnen Spiele und der einzelnen Belege vorzulegen. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Heimverein.

17.2 Eintrittskarten (mit Ausnahme des Final Four)

Für jeden Gastverein sind jeweils 10% der Hallenplatzkapazität (10% der Sitzplätze und 10% der Stehplätze) zu reservieren. Der/die Gastverein/e hat/haben dieses Kontingent oder Teile davon spätestens am dritten Werktag vor dem Spiel schriftlich, per Telefax oder E-Mail verbindlich abzurufen und die Kostenübernahme zu erklären, ansonsten erlischt dieser Anspruch.

17.3 Mindest-Eintrittspreise für alle Spiele (mit Ausnahme des Final Four):

Sitzplatz

7,00 € Erwachsene

4,00 € (Schüler ab 14 Jahre)

Stehplatz (wenn keine Sitzplätze mehr vorhanden)

5,00 € Erwachsene

3,00 € (Schüler ab 14 Jahre)

17.4 Finale/ REWE-Final Four

Für das Finale und das REWE-Final-Four am Samstag, 04. April 2020 bzw. Sonntag, 05. April 2020 in Hamburg erhält jeder Final-Four-Teilnehmer je 20 Freikarten und ein Kontingent von je 40-50 weiteren Karten gegen Entgelt zum Verkauf zur Verfügung gestellt. Außerdem hat der Deutsche Handballbund für den Sieger ein Preisgeld von 5 000.- €, für den Zweitplatzierten ein Preisgeld von 4 500.- € und für die Verlierer der Halbfinalspiele ein Preisgeld von je 3.500.- € ausgesetzt.

18. Kostenerstattung für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter, Spielaufsicht und Technische Delegierte

Folgende Aufwendungen können vergütet werden:

- a. Fahrtkosten 2. Klasse (Bahn, ÖPNV)
- b. bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges 0,30 € pro gefahrenen Kilometer für die kürzeste Entfernung zwischen Wohn- und Veranstaltungsort. Wird ein Fahrzeug von mehreren Personen benutzt, werden zusätzlich 0,02 € pro gefahrenen Kilometer und Person vergütet.

- c. Spielleitungs- bzw. Teilnahme-Entschädigung

Schiedsrichter	60,00 €
Zeitnehmer und Sekretäre	20,00 €
DHB-Spielaufsicht, Technische Delegierte	40,00 €
- d. Übernachtungskosten gemäß Ziffer 9.8. dieser Durchführungsbestimmungen sind gesondert aufzuführen.
- e. Für die steuerliche Behandlung aller Beträge ist der Zahlungsempfänger verantwortlich.

19. Freier Eintritt (gültig in der Qualifikationsrunde, 1. Hauptrunde und Viertelfinale)

- 19.1 Freien Eintritt erhalten neben den am Spiel direkt beteiligten Personen (je Verein maximal 16 Spieler und 4 Offizielle, Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, beauftragter Schiedsrichterbeobachter sowie ggf. Spielaufsicht) bis zu 5 Mitglieder des Gastvereins, für die an der Hallenkasse entsprechende Sitzplatzkarten bereitzuhalten sind. Für SR-Beobachter ist grundsätzlich ein geeigneter Sitzplatz in Höhe der Spielfeldmitte zu reservieren. Der Technische Delegierte/die Spielaufsicht sitzt neben dem Zeitnehmer am Z/S-Tisch.
- 19.2 Mitarbeiter des DHB erhalten nach Vorlage ihres Verbandsausweises freien Eintritt. Dem Regional- und Landesverband des Heimvereins sind auf Anforderung je drei kostenfreie Sitzplatzkarten zur Verfügung zu stellen. Diese Freikarten sind bis spätestens drei Werktage vor dem Spieltermin beim Heimverein abzurufen.

20. Abrechnung bei Neuansetzungen, Wiederholungsspielen und Entscheidungsspielen

- 20.1 Bei Neuansetzungen und Wiederholungsspielen, die nicht gemäß § 56 Abs. 6 RO angeordnet sind, sind die finanziellen Regelungen durch die Spielleitende Stelle mit der Spielansetzung festzulegen.
- 20.2 Grundsätzlich gilt:
 - Bei Spielausfall, der von keinem der beteiligten Vereine schuldhaft verursacht wurde, trägt jeder Verein seine Kosten zunächst selbst.
 - Bei Entscheidungsspielen in Hallen eines Heimvereins nach § 44 Absatz (2) SpO DHB trägt jeder Verein seine Kosten selbst.
 - Entscheidungsspiele in neutralen Hallen sind Veranstaltungen eines seitens der Spielleitenden Stelle bestimmten Ausrichters, der die Veranstaltungskosten außer den Kosten der Vereine trägt. Die Einnahmen verbleiben dem Ausrichter, die Vereine tragen ihre Kosten selbst.

21. Richtlinien für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Spielaufsicht/Technischer Delegierter

Die Richtlinien für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Spielaufsicht/Technische Delegierte sind Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen. Die Spielleitende Stelle (§ 80 und § 80a SPO DHB) kann grundsätzlich Spielaufsichten/Technische Delegierte zu bestimmten Spielen ansetzen. Mit der Ansetzung ist festzulegen und ggf. zu begründen, wer die Kosten dafür zu tragen hat.

22. Sonstiges

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch die Spielkommission bzw. den DHB-Vorstand unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

E. Gebühren- und Bußgeldkatalog

A. Gebühren

1	Antrag auf Spielverlegung oder Spielabsetzung	100,00 €
2	Neuansetzung abgesetzter Spiele	40,00 €
3	abgelehnte Anträge auf Spielverlegung oder Spielabsetzung	10,00 €
4	Kosten für Bescheide der Spielleitenden Stelle	25,00 €
5	Rechtsmittel – Einspruch (DHB-Bundesssportgericht)	500,00 €
6	Rechtsmittel – Revision (DHB-Bundesgericht)	1.000,00 €
7	Rechtsmittel – Auslagenvorschuss für Verfahren vor Bundessportgericht bzw. DHB-Bundesgericht	400,00 €
8	Gnadengesuch	250,00 €
9	Wiederaufnahmeverfahren	200,00 €
10	Mahngebühr	25,00 €

B. Geldbußen

1	schuldhaftes Nichtantreten oder Spielabsage (gem. RO DHB § 19 (1) (a)) einer Mannschaft	mind. 500,00 €
2	schuldhaftes verspätetes Antreten zu einem Spiel	100,00 €
3	Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz des Schiedsrichters, Zeitnehmers, Sekretärs, der Spieler, Offiziellen und Zuschauer	mind. 250,00 €
4	Verschulden eines Spielabbruches durch einen Verein	250,00 €
5	unvorschriftsmäßiger Platzaufbau	mind. 50,00 €
6	Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichts- und Abrechnungsformularen	15,00 €
7	Fehlen einer ausreichenden Zahl von Ordnern	mind. 50,00 €
8	verspätetes Absenden von Spielberichten und Abrechnungsformularen	25,00 €
9	Nichtmeldung oder verspätete Meldung geforderter Spielergebnisse	50,00 €
10	Fehlen von Spieldausweisen beim Spiel je Ausweis:	15,00 €
11	nicht fristgerechte Vorlage des fehlenden Spieldausweises gemäß Ziffer 11.6 je Ausweis:	25,00 €
12	Zurückziehen gemeldeter Mannschaften	500,00 €
13	Fehlen von Nummern oder Führen von gleichen Nummern auf der Spielkleidung	10,00 €
14	schuldhaftes Ausbleiben eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs bei Spielen	50,00 €
15	mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen eines Spielberichtsformulars	10,00 €
16	Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen und Anordnungen der zuständigen Spielleitenden Stelle bzw. Verwaltungsinstanz	mind. 50,00 €
17	Nichteinhaltung von Terminen, die durch die zuständige Spielleitende Stelle bzw. Verwaltungsinstanz festgelegt wurden	50,00 €

18	Unsportliches Verhalten des Hallensprechers	mind.100,00 €
19	Nicht fristgerechte Vorlage der Abrechnung von Spielen durch den Heimverein oder verspätete Überweisung der entsprechenden Beträge durch den Heimverein/ Gastverein	mind. 100,00 €

gez. Horst Keppler
-Spielleitende Stelle-

Anlagen

Spiel- und Zeitplan
Richtlinie für Spielstätten/ Hallenstandards (s. DHB-Homepage)

Anlage Spiel- und Zeitplan (Stand 25.11.2019)

Meldetermin:	22. Dezember 2019
Qualifikationsrunde (falls mehr als 16 Meldungen vorliegen):	04./05.01.2020
1. Hauptrunde/Achtelfinale:	25./26.01.2020 oder 04./05.01.2021 (für Mannschaften, die nicht an der Qualifikationsrunde teilnehmen)
Viertelfinale:	22./23.02.2020
Halbfinale:	Samstag, 04. April 2020 in Hamburg (Sporthalle Wandsbek)
Finale:	Sonntag, 05. April 2020 in Hamburg (Barclaycard-Arena)

Austragungsform:

Die Spiele werden gemäß § 45 Absatz (6), Satz 1 und 2 SpO DHB und in Verbindung mit IHF-Regel 2:2 als Einzelspiele ausgetragen.

* Heimrecht im Viertelfinale für die erstgenannte Mannschaft, sofern beide beteiligten Vereine in der 1. Hauptrunde ein Heimspiel oder ein Auswärtsspiel ausgetragen haben.

** Heimrecht für die zweitgenannte Mannschaft, sofern sie in der 1. Hauptrunde ein Auswärtsspiel bestreiten musste, während die erstgenannte Mannschaft in der 1. Hauptrunde ein Heimspiel austragen konnte.